

Beratungs- Betreuungs- Mitwirkungs- sowie Datenschutzvereinbarung:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist sowohl die **Wahrung der Interessen** der Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner als auch der Klientinnen und Klienten.

Die Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner besteht seit dem Jahre 1998 als kostenlose Serviceeinrichtung des Landes Burgenland. Betreuung erhalten überschuldete unselbstständige erwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Burgenland. Die Mitarbeiterinnen der Beratungseinrichtung unterstützen die Klientinnen und Klienten bei der Vorbereitung und Abwicklung eines Entschuldungsverfahrens.

Die Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner kann **keine selbstständig Erwerbstätigen** beraten. In diesem Fall müssen Sie sich an Ihre Interessensvertretung wenden.

Die Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner vermittelt **keine Kredite**. Die Beratung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann von den Klientinnen und Klienten jederzeit abgebrochen werden. **Die Beratung kann auch von Seiten der Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner abgebrochen werden.** Ein Abbruch erfolgt insbesondere dann, wenn die Wunschvorstellungen der Klientin bzw des Klienten **nicht mit den rechtlichen Möglichkeiten vereinbar sind, eine unklare Rechtslage vorliegt bzw sich die Klientin bzw der Klient abschätzend oder aggressiv** gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner **verhält**.

Die **Entscheidung**, ob eine **Vertretung** im gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren übernommen wird, **trifft ausschließlich die Mitarbeiterin bzw der Mitarbeiter** der Servicestelle für Schuldnerinnen und Schuldner (andernfalls eventuell eine Begleitung bei Gericht möglich). Bei sehr hohen Verbindlichkeiten wird auf jeden Fall keine Vertretung übernommen.

Die Beraterinnen stehen nach telefonischer Anmeldung in Eisenstadt, Oberwart und in den Bezirksvororten zur Verfügung.

In Beratungsgesprächen wird die Verschuldung erhoben und die Haushaltsplanung besprochen. Als Ergebnis wird gemeinsam ein Sanierungskonzept erarbeitet. Stundungen, neue Ratenvereinbarungen, Teilschulderlässe, ein außergerichtlicher Ausgleich oder der Privatkonkurs können geeignete Mittel für eine dauerhafte Entschuldung sein.

Mitwirkungspflichten seitens der Klientinnen und Klienten:

Die Klientinnen und Klienten müssen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Servicestelle alle Verbindlichkeiten, Einkünfte und das Vermögen offenlegen. Damit das Sanierungsziel erreicht wird, dürfen auch keine weiteren Schulden gemacht werden. Die Mitarbeit der Klientin bzw. des Klienten an der Lösung der finanziellen Probleme ist wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Zieles.

Die Servicestelle behandelt alle Daten und Angaben der Klientinnen und Klienten vertraulich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskunft wird grundsätzlich nur Gläubigern und deren Vertretern, involvierten Ämtern, Behörden und Beratungsstellen, sowie Personen, die Sie uns bekannt geben, erteilt.

Datenschutzerklärung:

Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten:

- **Nachname, Vorname**
- **Adresse, Mailadresse, Telefonnummer**
- **Geburtsdatum**
- **Familienstand**
- **Staatsbürgerschaft**
- **SV-Nummer**
- **Geschlecht**
- **Sorgepflichten**
- **Arbeitgeber**
- **Bankverbindungen**
- **Vermögen**
- **Strafbare Handlungen**
- **Sowie weitere Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, wie zB Exekutionsregisterauszug, Gläubigerschreiben, Kreditverträge usw.**

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich bis auf Widerruf ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Weiters stimmen Sie zu, dass diese Daten zum Zwecke Ihrer Entschuldung an das zuständige Gericht, Gläubiger, Gläubigervertreter sowie Behörden weitergegeben werden dürfen.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind für uns zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich. Ohne diese Daten können wir für Sie nicht tätig werden. Im Falle einer Schuldenregulierungsverfahreneröffnung werden auch Daten nach § 253 Abs. 3 IO an bevorrechtete Gläubigerschutzverbände übermittelt.

Gleichzeitig erteilen Sie uns die Ermächtigung, die für die Regelung Ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen, dazu gehören insbesondere auch die Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister, die Ediktsdatei, Grundbuch, AJ-Web (betreffend aktuellem Arbeitgeber) und AMS Portal.

Datum und Unterschrift Klientin/Klient